



Satzung

zur Änderung des Bebauungsplanes

„Ermenloh III“

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGB1. I, Seite 2141), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. August 1995 (GB1. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch § 25 MittelstandsförderungsG vom 19.12.2000 (GBl. Seite 745)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen am 25. November 2002 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Ermenloh III“ in Schemmerberg beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Schriftlicher Teil vom 31.07.1995 wird durch folgende Ziffer 1.9 ergänzt:

- 1.9 Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren und bereits minimierten Eingriffe wird das Flurstück 368 mit Obstbäumen bepflanzt. Des weiteren entsteht an der südlichen Seite des Bebauungsplanes eine zweireihige Heckenbepflanzung und die Fläche 451/10 an der Westseite wird mit heimischen Hölzern bepflanzt.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden den privaten Bauflächen zu 94,5 % und den öffentlichen Flächen zu 5,5 % zugeordnet.

Die Gemeinde stellt die erforderlichen Flächen (Flurstück 368 und 451/10) auf Kosten der Eigentümer der Baugrundstücke zur Verfügung und führt die Ausgleichsmaßnahmen durch. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes einen Kostenerstattungsbetrag gemäß ihrer „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135 a – c Baugesetzbuch“ vom 09.03.1998.

Die Eingriffsbilanz vom 02.10.2002 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Schemmerhofen, den 26. November 2002


Eugen Engler
Bürgermeister